

## Verhaltensregeln für Verwender von AGB:

Stand 01/2021

1. Die Muster-AGB der Bundesinnung stellen einen grundsätzlichen Standard dar. Prüfen Sie beim genauen Lesen, ob diese Muster-AGB auch **Ihre Erfordernisse und Problemfälle in der Praxis** abdecken. Weitreichendere Regelungen sind möglich, falls Sie nur mit Unternehmen Verträge schließen. Eine individuelle rechtliche Beratung kann durch die Muster-AGB nicht ersetzt werden.
2. **Ergänzen** Sie die Punkte: 1.1, 1.2, 3.4, 4.1, 5.9, 13.1, 13.2, 13.4, 17.7, 20.3
3. Bestehen Sie gegenüber Ihren Kunden auf die **Verwendung Ihrer AGB** (Argument: Sie erbringen die Hauptleistung)
4. AGB müssen vereinbart werden (Unterfertigung empfehlenswert), damit sie Vertragsbestandteil werden. Ein **Hinweis** hat auf der **Vorderseite des Angebotes** zu erfolgen. Formulierungsvorschlag: „*Es gelten ausschließlich unsere beiliegenden AGB*“.
5. Verbrauchern müssen AGB übergeben werden, gegenüber Unternehmern reicht ein Hinweis auf die **Abrufbarkeit** auf der Homepage.
6. Generell gilt, dass abweichende **Individualvereinbarungen** den Bestimmungen in den AGB **vorgehen**. Sofern Sie individuell (z.B. in sonstiger Korrespondenz) die **Geschäftsbedingungen des Kunden** vereinbaren, schützt Sie somit auch die „Abwehrklausel“ in Punkt 1.5 nicht.
7. Sofern der Kunde unter Zugrundelegung seiner AGB den Vertrag abschließen wollte, gelten alleine durch **Annahme Ihrer Ware/Leistung** durch den Kunden nicht automatisch Ihre AGB (Punkt 1).
8. Dokumentieren Sie sämtliche Vereinbarungen (auch nachträgliche Zusatz- und Ergänzungsaufträge oder Änderungen) **schriftlich**. Detaillierte Leistungsbeschreibungen vermeiden spätere Streitigkeiten über Inhalt und Umfang des Auftrags.

9. Sofern Sie aufgrund einer Bestellung ohne ausdrückliche Annahme oder Korrespondenz den Auftrag ausführen, stellt dies eine **konkludente Annahme** eines Auftrags durch faktische Ausführung dar. Allerdings sollte dabei bedacht werden, dass die Annahme genau der Bestellung und den darin vorgesehenen Bedingungen entspricht. Abänderungen etwa wie die Zugrundelegung der AGB erfolgen ohne entsprechende Vereinbarung dadurch nicht. Wir empfehlen daher, diese jedenfalls vor Ausführungsbeginn dem Kunden auszuhändigen und deren Geltung mit dem Kunden zu vereinbaren.
10. Begrifflich ist zwischen Angebot und Kostenvoranschlag zu unterscheiden:
  - **Angebot** ist die Vertragserklärung (Angebot - Annahme), dass man bereit ist, das Werk zu den genannten Bedingungen auszuführen. Wird ein Angebot freibleibend erklärt, besteht ein Widerrufsvorbehalt - wohl auch noch nach Zugang der Annahme des anderen - wobei Sie jedoch umgehend zur Antwort verpflichtet sind. Ohne umgehende Antwort kommt der Vertrag entsprechend dem angenommenen Angebot zustande.
  - Der **Kostenvoranschlag** ist die fachmännische Berechnung der voraussichtlichen Kosten des Werks (geht über bloßen Angebotscharakter hinaus). Meist ist damit auch die Bereitschaft verbunden, das Werk so auszuführen (somit zugleich Angebot), aber nicht notwendig; gegenüber Verbrauchern gilt der Kostenvoranschlag (dessen Richtigkeit) garantiert, wenn nichts anderes erklärt wurde. Dadurch könnten auch unvorhergesehene Größen oder Kostspieligkeiten der veranschlagten Arbeiten nicht entgelterhöhend berücksichtigt werden.
11. Verwender von AGB wünschen manche Regelungen, welche durch bloße Aufnahme **in AGB jedoch nicht wirksam vereinbart** werden können. Im Folgenden bieten wir Lösungsvorschläge.
12. Im Einzelvertrag sollten Sie abschließend anführen, welche **Skizzen, Pläne**, u. a. dem Vertrag als verbindlich zugrunde gelegt werden. (ergänzend zu Punkt 2.3)
13. Gegenüber Verbrauchern sollte auf dem **Kostenvoranschlag** draufstehen: „Die Richtigkeit des Kostenvoranschlages gilt **nicht als gewährleistet**“. Punkt 2.5 der AGB alleine reicht nicht.
14. Ein Verbraucher muss vor Erstellung des Kostenvoranschlages ausdrücklich individuell auf die **Entgeltlichkeit des Kostenvoranschlages** hingewiesen werden. Punkt 2.5 der AGB alleine reicht nicht.
15. **Abgeltung von (Zusatz)Mehrleistungen**: Die zu erbringenden Leistungen sind im Vertrag/in der Auftragsbestätigung möglichst präzise zu umschreiben

(welche Leistungen, welcher Umfang, welchen baulichen Gegebenheiten, welche sonstigen Voraussetzungen, etc). Erforderliche Mehrleistungen können dadurch klar abgegrenzt und zusätzlich verrechnet (angemessenes Entgelt) werden. (Punkt 3.2). Für **Dauerschuldverhältnisse** wurde eine Wertsicherung in die AGB aufgenommen. Dauerschuldverhältnisse sind beispielsweise Wartungsverträge, die über einen längeren Zeitraum laufen.

16. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine **beschleunigte Ausführung** oder eine vom ursprünglichen **Auftrag nicht umfasste Leistungen**, handelt es sich um eine geänderte bzw. zusätzliche Leistung. Mangels Entgeltsvereinbarung können Sie ein angemessenes Entgelt für die Mehrleistungen in Rechnung stellen. Zur Klarstellung, dass solches nicht vom ursprünglichen Auftragsumfang umfasst ist, sollten Sie auf die damit verbundenen erhöhten Kosten hinweisen (z.B. Fax nach Vor-Ort-Besprechung). (ergänzend zu Punkt 2.2, 3.2)

17. Die **einzelvertragliche Aushandlung** muss gegenüber Verbrauchern zur Wirksamkeit der Bestimmung hinsichtlich folgender Punkte erfolgen:
- **Preiserhöhung** in den ersten zwei Monaten nach Vertragsabschluss (Punkt 3.6)
  - Geltendmachung eines **Verzugsschadens** über die vereinbarten Verzugszinsen hinaus (Punkt 5.4)
  - Geltendmachung eines weitergehenden **(Annahme-) Verzugsschadens** über den pauschalierten Schaden hinaus. (13.5)
  - Beschränkung bzw. Ausschluss der Pflicht zum Ersatz eines Schadens an einer **zur Bearbeitung übernommenen Sache** (18.3)

**Einzelvertraglich ausverhandelt** heißt: Sie besprechen vor Vertragsabschluss mit dem Verbraucher den Inhalt der Klausel und hat er die Möglichkeit, diese abzuändern. Der Kunde muss mit der Bestimmung einverstanden sein. Zu Beweis Zwecken ist eine schriftliche Bestätigung empfehlenswert (Paraphe neben der Klausel)

Nicht einzelvertraglich ausgehandelt ist eine Bestimmung, wenn sie im Voraus abgefasst wurde, und der Verbraucher deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrages, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte. Es reicht nicht aus, dass die Klausel zwischen den Vertragsteilen bloß erörtert und dem Verbraucher bewusst gemacht worden ist oder dass Sie darauf bloß durch Fettdruck, Farbdruck oder Hervorhebung usw. hingewiesen haben.

18. Die **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** (Punkt: 7.2, 7.4) müssen mit dem Angebot, spätestens bei Vertragsabschluss präzise umschrieben werden (Hinweispflicht). Sonst ist eine Überbindung der Verpflichtung, die – dem Kunden unbekannten – Voraussetzungen zu schaffen, nicht wirksam.

19. **Verdeckt geführte Leitungen u.ä.** (Punkt 7.2): Teilen Sie dem Kunden mit, welche Angaben Sie benötigen, wie beispielsweise Bau- oder Lagepläne.
20. **Warnpflicht:** Der Kunde ist ungeachtet dieser AGB zu warnen, wenn beigestellte Stoffe (Geräte, Materialien), Infrastruktur bzw. Anweisungen des Kunden offenbar für die Herstellung des Gewerks untauglich sind. Dies gilt auch gegenüber sachverständigen Kunden. Einer Warnpflicht kann nicht durch allgemeine Hinweise in den AGB hinreichend nachgekommen werden (Punkt 7).
21. Die Zulässigkeit bestimmter **Teillieferungen und -leistungen** sollten einzelvertraglich festgelegt werden. In die AGB haben wir dies zwar grundsätzlich aufgenommen (Punkt 8.2), jedoch aus Zulässigkeitsüberlegungen eingeschränkt auf sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen. Im Einzelvertrag bedarf es einer solchen sachlichen Rechtfertigung nicht, wenn beide Parteien dies einvernehmlich festlegen.
22. **Eigentumsvorbehalt mit Weiterveräußerungsmöglichkeit** (Punkt 14.2): Bei dieser Klausel handelt es sich um eine Sicherungszession (Abtretung der Forderung zur Sicherung). Zur Wirksamkeit ist der Erwerber der Sache zu verständigen oder die Zession in die Bücher des Kunden einzutragen.
23. Die Einschränkung, dass unternehmerische Kunden zumindest zwei **Mängelbehebungsversuche** einzuräumen haben (Punkt 17.4), kann nur gelten, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.  
  
Werden Sie mit der **Mängelbehebung** eines Gewerkes beauftragt, und nimmt der Kunde an, dass dies **im Rahmen der Gewährleistung** (Punkt 17) von Ihnen geschuldet wird, weisen Sie den Kunden – sobald sich ergibt, dass kein Mangel vorliegt – darauf hin, dass die Leistung erbracht werden kann, dies jedoch nicht im Rahmen der Gewährleistung erfolgt.
24. Sofern im konkreten Fall für Sie vorteilhaft, können Sie gegenüber unternehmerischen Kunden etwa subsidiär die Geltung der einschlägigen **ÖNORMEN** vereinbaren. Diese enthalten teilweise jedoch auch für Sie strengere Bestimmungen.
26. Die AGB können je nach Bedarf durch einzelvertragliche **Sonderregelungen** ergänzt bzw. abgeändert werden. Sollten generell bestimmte Fälle anders oder zusätzlich geregelt werden, können diese in die AGB aufgenommen werden.

27. Durch Pkt. 20.5. bezieht der Kunde die widrigen und unplanbaren Corona-Umstände in den Vertragsabschluss mit ein. Gibt es aufgrund Corona Schwierigkeiten iZm der Auftragserfüllung, kann der Metalltechniker gemäß 13.2. eine Lagergebühr verlangen oder gem. 13.4. einen pauschalierten Schadenersatz. Wichtig ist in Bezug auf die Lagergebühr oder den Schadenersatz, die offenen Beträge in Pkt. 13.2. und 13.4. ergänzen. Je nach Auftragsinhalt bewegt dich der %-Betrag zwischen 20 bis 70 % (abhängig vom Rechnungsbetrag). Allgemein: Die ungewisse Corona-Situation ist zwischenzeitig den Vertragsparteien bewusst. Ausbreitung und Ansteckung mit Covid-19 sind bekannt und daher in die Preise aktueller Kalkulationen einzurechnen. Nunmehr können wieder Pönalen verlangt werden; für nach dem 1.4.2020 abgeschlossene Verträge